

Geschäftsordnung  
der  
HOCHTOURENGRUPPE (HTG)  
der Sektion Alpenkranzl Erding e.V.  
des Deutschen Alpenvereins

Stand 1.1.2009

**I. Name, Sitz und rechtliche Stellung**

1. Die Gruppe der Sektion Alpenkranzl Erding e.V. des Deutschen Alpenvereins e.V. führt den Namen: Hochtourengruppe der Sektion Alpenkranzl Erding e.V.
2. Die Hochtourengruppe ist eine Gruppe der Sektion Alpenkranzl Erding e.V. gemäß §13 der Satzung.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt Ihr nicht zu.

**II. Ziel und Aufgaben**

1. Die HTG der Sektion Alpenkranzl Erding hat das Ziel, den Bergsport anspruchsvollere Richtung innerhalb der Sektion zu fördern und den Anhängern des extremeren Bergsteigens den Anschluss an geeignete Partner zu erleichtern.
2. Weiterhin verfolgt die Gruppe die alpine Weiterbildung ihrer Mitglieder durch gemeinsame Fahrten, Austausch von Erfahrungen, theoretisch-praktische Ausbildung und Vorführung von Bildern und Filmen sowie die Förderung der Bergkameradschaft.
3. Die Gruppe bekennt sich zum Grundsatzprogramm des DAV.
4. HTG-Unternehmungen verstehen sich als Gemeinschaftstouren im Sinne der Empfehlungen des Fachbereichs Recht des DAV:
  - a) Gemeinschaftstouren sind Touren, die ohne eine vorgegebene Führung – aus einer Gemeinschaft, typischerweise einer bestehenden Gruppe – organisiert werden.
  - b) Entscheidungen wie Auswahl von Weg und Ziel, Abbruch der Tour, Begehung unsicherer Hänge, Festlegung von Sammelpunkten, Absprache von Führungs- und Schlussmann, Absprache für Zwischenfälle und Ähnliches, werden gemeinsam getroffen.
  - c) Alle HTG-Teilnehmer kennen Verlauf und Länge der Tour und können die Gefahren selbständig abschätzen.
  - d) Alle Teilnehmer der Gruppe sind den gesetzten Zielen selbständig gewachsen.
  - e) Die Teilnehmer kennen sich zum überwiegenden Teil bereits von früheren Touren.
5. Die Teilnahme von Gästen und Anwärtern an HTG-Touren ist möglich, soweit diese die notwendigen Voraussetzungen für Gemeinschaftstouren erfüllen. Gäste müssen Mitglied einer Sektion des DAV/der Sektion Alpenkranzl Erding e.V. sein.

**III. Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die HTG ist, dass er/sie
  - a) Sektionsmitglied ist,
  - b) gewillt ist, die Ziele der Gruppe zu fördern,
  - c) die charakterlichen Voraussetzungen mitbringt,
  - d) den III. Schwierigkeitsgrad im Fels oder vergleichbare Hoch- oder Wintertouren beherrscht/ausführen kann,
  - e) mindestens drei Touren im letzten Jahr in der entsprechenden Schwierigkeit durchgeführt hat.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen lt. III/1. erhält der Interessent den Status Anwärter. Der Anwärter soll sich
  - an den HTG-Gruppenabenden beteiligen und
  - zur Beurteilung von persönlicher und bergsteigerischer Eignung an Touren der HTG teilnehmen.

3. Eine Aufnahme in die HTG erfolgt nach Vorschlag eines Mitgliedes durch 2/3 Mehrheit bei der HTG-Hauptversammlung.
4. Verlust der Mitgliedschaft
  - a) Ein Austritt auf eigenen Antrag ist form- und fristlos möglich.
  - b) Wenn ein Mitglied die Pflichten lt. IV. nicht erfüllt, kann ein Ausschluss auf Antrag im Rahmen der Gruppenhauptversammlung erfolgen.
  - c) Mit Austritt aus der Sektion Alpenkranz Erding e.V. ist automatisch der Austritt aus der HTG verbunden.

#### **IV. Pflichten der Mitglieder**

1. Teilnahme an drei HTG-Touren pro Jahr, die im Sinne einer umfassenden bergsteigerischen Tätigkeit entweder im Fels, im Eis oder als Skitour erbracht werden.
2. Regelmäßige Teilnahme an den HTG-Gruppenabenden und persönliches Einbringen in das Gruppenleben (Tourenvorschläge, Tourenplanung, Organisation etc.).
3. Unterstützung der Sektion bei Touren, Durchführung oder Mitarbeiter bei der Ausbildung und anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen mit hochalpinem Charakter.
4. Vermeiden von gruppenschädigendem und unkameradschaftlichem Verhalten.
5. Von den Mitgliedern der HTG können nach §13 Nr. 3 der Satzung der Sektion eigene Beträge erhoben werden. Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen oder über die Änderung der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sektion.

#### **V. Rechte der Mitglieder**

1. Recht auf Benutzung des Gruppeninventars.
2. Antrags- und Stimmrecht auf der Gruppenhauptversammlung.

#### **VI. Gruppenhauptversammlung**

Im Spätherbst jedes Jahres findet die ordentliche Gruppenhauptversammlung statt.

1. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin der Gruppenhauptversammlung.
2. Anträge für die Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Termin schriftlich an den Gruppenleiter zu richten.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht.
4. Ausschlüsse von Mitgliedern aus der Gruppe lt. III. 4b) erfordern die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmenthaltungen gilt analog Absatz 3.
5. Anträge, Wünsche und Anregungen der Gruppenhauptversammlung werden durch den Gruppenleiter an die Sektion weitergeleitet.
6. Falls erforderlich, kann während des Jahres eine außerordentliche Hauptversammlung vom Gruppenleiter oder auf Antrag von mindestens 20% (mindestens 5) Mitglieder einberufen werden.

#### **VII. Gruppenorgane**

1. Die Gruppenhauptversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus ihrer Mitte einen
  - Gruppenleiter/in
  - Stellvertreter/in
  - Beauftragte
2. Auf Antrag kann die Wahl auch öffentlich erfolgen.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **VIII. Gruppenleitung**

1. Der Leiter der Gruppe vertritt die HTG gegenüber dem Vorstand der Sektion und im Rahmen der Gruppe diese in der Öffentlichkeit. Er ist der Sektion gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
2. Bei Abwesenheit des Leiters vertritt ihn dessen Stellvertreter. Bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied.
3. Die Gruppenleitung stellt die Tagesordnung für die Gruppenhauptversammlung fest und vollzieht Beschlüsse.

### **IX. Beauftragte**

1. Beauftragte dienen der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben.
2. Sie sind nicht Mitglieder der Gruppenleitung.

### **X. Auflösung**

Die Gruppe löst sich auf, wenn ihre eingeschriebene Mitgliederzahl auf weniger als 5 gesunken ist. Bar- und Sachwerte gehen in das allgemeine Eigentum der Sektion über.

### **XI. Sonstiges**

Jedes Gruppenmitglied erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung sowie eine Mitgliederliste, die nach jeder Gruppenhauptversammlung aktualisiert wird.

### **XII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Änderungen sind mit 2/3-Mehrheit nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung möglich und bedürfen der Zustimmung des Sektionsvorstandes.

Diese Geschäftsordnung wurde am 25.12.2008 von der Vorstandschaft der Sektion Alpenkranzl Erding e.V. bestätigt.

Gruppenleiter der HTG  
Rainer Preis

1. Vorsitzende der Sektion  
Hans Sterr